

Fraktionsvorsitzender Wilhelm Strömer

Ihlow, den 22.09.2019

Herrn  
Landrat Weber  
im Hause  
Landkreis Aurich

**Kreistag;  
über den Kreisausschuss**

**Sitzung des Kreistages am 25.09.2019**

**Antrag/Mitteilung zur Entscheidungsfindung zu den TOP 16 und 17 der kommenden Sitzung am  
Mittwoch**

Sehr geehrter Herr Landrat Weber,

zur Information über die Rechtslage über die vorgesehenen Beschlüsse über die unter TOP 16 und 17 vorgesehenen Verordnungen übersende ich Ihnen die nachstehende Stellungnahme eines renommierten Anwaltsbüro aus Aurich mit der Bitte um Kenntnis und ggf. weitere Veranlassung.

**Die Stellungnahme lautet wie folgt:**

sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den besprochenen Themenfeldern und führen aus wie folgt:I.

Bei dem Schutzgebiet „Ihlower Forst“ handelt es sich um ein sogenanntes „FFH-Gebiet“ mit der Gebietskennzeichnung 2510-331. Derartige FFH-Gebiete sind Teil eines Schutzgebietsnetzes unter dem Namen „Natura 2000“, mit dem europaweit verschiedene Biotope unterschiedlicher Klassifizierungen erfasst sind. In Deutschland bedecken insgesamt 5.206 Gebiete des „Natura 2000“-Netzwerkes 15,4 % der terrestrischen Fläche Deutschlands und rund 45 % der Marinen Fläche (Stand: 2015). Den Hauptanteil bilden die 4.557 FFH-Gebiete, die von der Bundesrepublik Deutschland zur EU gemeldet worden sind. Hierzu zählt auch das FFH-Gebiet Ihlower Forst.

Die Größe des hier fraglichen FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ beträgt insgesamt 327 ha. Einen Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz über das konkrete Gebiet fügen wir unserer heutigen Stellungnahme bei.

II.

Von der Frage, welche Gebiete als FFH-Gebiete an die EU zu melden waren (dieser Vorgang ist Deutschlandweit weitgehend abgeschlossen), ist die Frage zu unterscheiden, inwieweit die einzelnen Gebiete nach deutschem Recht, also innerstaatlich, unter Schutz gestellt werden müssen.

Maßgeblich sind insoweit für die Unterschutzstellung jeweils die Erhaltungsziele des einzelnen FFH-Gebietes. Die Grundlage bildet insoweit § 32 Abs. 2-4 des BNatSchG. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die einzelnen FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. In welcher Form diese Unterschutzstellung erfolgt, kann nach § 20 Abs. 2 BNatSchG aber sehr unterschiedlich sein, und zwar

- § 23 als Naturschutzgebiet,
- § 24 als Nationalpark oder nationales Naturmonument,
- § 25 als Biosphärenreservat,
- § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
- § 27 als Naturpark,
- § 28 als Naturdenkmal oder
- § 29 als geschützter Landschaftsbestandteil.

Die jeweilige Unterschutzstellung soll sich an den jeweiligen Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet orientieren. Insoweit kann nach § 32 Abs. 4 BNatSchG eine Unterschutzstellung sogar unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Es sind also bundesrechtlich überhaupt keine zwingenden Vorgaben für die Unterschutzstellung der jeweiligen FFH-Gebiete vorgeschrieben. Die Unterschutzstellung selbst obliegt den jeweiligen Bundesländern. Das Land Niedersachsen hat im Hinblick auf die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald einen Runderlass vom 21.10.2015 veröffentlicht (Az. 27a/2200207), der zunächst völlig selbstverständlich ausführt, dass sich die jeweilige Unterschutzstellung an den zu schützenden Erhaltungszielen auszurichten habe. Maßgeblich seien jeweils die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen. Nach Ziffer 1. dieses Runderlasses besteht danach für die zuständigen Naturschutzbehörden auch die Berechtigung zur Unterschutzstellung eines Waldes als FFH-Gebiet durch Landschaftsschutzgebietsverordnung.

**Glaubhaftmachung:** Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 21.10.2015

Im Ergebnis ist deshalb unzutreffend, dass es aus europarechtlichen oder innerstaatlichen rechtlichen Vorgaben unabdingbar wäre, die nun vorgelegte Naturschutzverordnung als solche erlassen zu müssen. Wir verweisen darauf, dass ein entsprechendes Vorgehen in verschiedenen anderen Landkreisen durch andere untere Naturschutzbehörden vielfach gang und gäbe ist. Diese Rechtspraxis, die vom vorgesehenen Vorhaben des Landkreises Aurich abweicht, ist zulässig und kann nicht als ungeeignet bezeichnet werden.

III.

Es ist auch falsch, dass bei einem alternativen Vorgehen eine Ersatzvornahme des Landes Niedersachsen, also der oberen Naturschutzbehörde, stattfinden würde, die „härter“ ausfallen würde. Im Gegenteil hat sich die obere Naturschutzbehörde durch den bereits vorzitierten Erlass positioniert.

In waldbezogenen FFH-Gebieten ist nach Maßgabe des § 26 BNatSchG auch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ausreichend.

Maßgeblich sind stets die Erhaltungsziele und die Frage, welche diesbezüglichen Maßnahmen naturschutzrechtlicher Beschränkungen „erforderlich“ ist.

Wir hoffen, dass wir mit den diesbezüglichen Ausführungen zur Klarheit beitragen können.

IV. **Anmerkung** : Schriftsatz zu diesem Punkt **IV.** wurde vom Verfasser dieser Mitteilung herauskopiert, weil auf eine konkrete Frage der Auftraggeber geantwortet wird.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Ausführungen behilflich sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

(Namen werden in der Original Email genannt)

**Ende der Stellungnahme des Anwaltsbüros**

**Mit freundlichen Grüßen**

**gez. W. Strömer**

**Wilhelm Strömer**